

# TRUTZ VON TROTHA

## »Limits to Pain«

### Diskussionsbeitrag zu einer Abhandlung Nils Christie\*

Vergleicht man die aufregenden und aufgeregten kriminologischen und kriminalpolitischen Debatten der 60iger und der ersten Hälfte der 70iger Jahre mit der gegenwärtigen Situation, so ist zu konstatieren, dass das Heute durch Zurückhaltung, Skepsis, Ernüchterung und, wie mir scheint, durch die Tatsache gekennzeichnet ist, dass keiner weiß, »wie's lang gehen soll«. Man kann es auch weniger akademisch ausdrücken: Langeweile ist – zumindest in meinen Augen – ein hervorstehendes Merkmal der augenblicklichen kriminologischen und kriminalpolitischen Diskussion. Umso dankbarer, wie ich gestehen darf, bin ich über die Arbeit von Nils Christie.<sup>1</sup> Sie ist alles andere denn langweilig und wird hoffentlich das leisten, was sie leisten kann: der kriminalpolitischen Debatte jene Lebendigkeit zu geben, die sie dringend benötigt. Aber indem ich dies sage, gerate ich in die Lage, mich selbst kritisieren zu müssen, denn, wie der nachfolgende Diskussionsbeitrag deutlich machen wird, muss ich gerade dort Skepsis und Nüchternheit anmelden, wo im Besonderen die Lebendigkeit der Argumentation von Christie zum Tragen kommt: im Nachdenken über Alternativen zur gegenwärtigen strafrechtlichen Konfliktlösung. Da ich jedoch so viel Vertrauen in die Vitalität und Kraft der Überlegungen von Christie habe, hoffe ich, dass der folgende Diskussionsbeitrag so verstanden wird, wie sich die Diskussionsrunde der Tagung in Gelnhausen verstand, für die dieser Beitrag gedacht war:<sup>2</sup> anhand der Arbeit von Christie den erneuten Anfang zu einer hoffentlich spannenden kriminalpolitischen Debatte zu wagen.

Der nachfolgende Diskussionsbeitrag gliedert sich entsprechend der Abhandlung von Christie in zwei Teile: Zum Ersten möchte ich zwei Bemerkungen zu Christies Bestandsaufnahme der kriminalpolitischen

\* Der Text wurde zuerst abgedruckt in: *Kriminologisches Journal* (1983/1), S. 34–53.

1 Nils Christie, *Limits to Pain*, Oslo-Bergen-Tromsø: Universitets forlaget 1981.

2 Die nachfolgenden Überlegungen sind eine leicht überarbeitete Fassung eines Beitrages zu einer Diskussionsrunde zum Thema »Theorie der Kriminalpolitik« auf dem AJK-Symposion über »Kriminalpolitik durch Kriminologen«, das vom 23.–25. April 1982 in Gelnhausen stattgefunden hat.

Diskussion machen, denen, zweitens, einige Anmerkungen zu den von ihm entwickelten kriminalpolitischen Zukunftsperspektiven folgen werden.

## I.

So beeindruckt ich insgesamt von der Klarheit bin, mit der Christie die wesentlichen Argumente der gegenwärtigen kriminalpolitischen Diskussion darstellt und kritisiert, so sinnvoll erscheint es mir nichtsdestotrotz, an zwei Punkten eine etwas andere Akzentuierung vorzunehmen. Sie betrifft Christies These vom »Ende der ›Behandlungsiedologie« und seine Erörterung der gegenwärtig sich in die Diskussion bringenden neoklassischen Theorie.

1. Das *Ende der »Behandlungsiedologie«* scheint für Christie gleichsam eine Selbstverständlichkeit zu sein. Verantwortlich für dieses Ende sind in seinen Augen vor allem das Offenbarwerden der mit der Behandlungsiedee einhergehenden Heuchelei und die mangelnde Wirksamkeit der bisherigen Behandlungsmaßnahmen.<sup>3</sup> Ich halte es nun, erstens, für nicht zutreffend, das Ende der »Behandlungsiedologie« als gegeben vorzusuzetzen, insbesondere wenn man die deutschen Verhältnisse im Auge behält. Zweitens ist die Frage der Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen nicht endgültig ausdiskutiert und negativ entschieden. Und, drittens, ist es unter dem Gesichtspunkt einer soziologischen Betrachtung zukünftiger Entwicklungen sinnvoll, sich weiterhin mit den Bedingungen und Möglichkeiten der Behandlungsiedologie auseinanderzusetzen.

a. Mit der Verkündung vom Ende der »Behandlungsiedologie« ist sicherlich die bundesrepublikanische »Mainstream«-Strafvollzugsforschung nicht richtig beschrieben. Und wenn man auf die nordamerikanische Debatte blickt, wird mit dieser Annahme unterschlagen, dass dort die Kontroverse durchaus anhält. Für letzteres verweise ich auf die Darstellungen von Sechrist/White/Brown, Gendreau/Ross oder Palmer.<sup>4</sup> In Deutschland wiederum sind die strafrechtspolitischen Orientierungen der »Mainstream« Strafvollzugsforschung immer noch und zum Teil in ausdrücklicher Abgrenzung von der nordamerikanischen Diskussion um

3 Christie nennt noch drei weitere Gründe, die ich hier aber nicht berücksichtigen will.

4 Lee Sechrist/Susan O. White/Elizabeth D. Brown, *The Rehabilitation of Criminal Offenders: Problems and Prospects*, Washington D.C.: National Academy of Sciences 1979; Paul Gendreau/Bob Ross, »Effective Correctional Treatment: Bibliotherapy for Cynics«, *Crime & Delinquency* (1979/4), S. 463–489; Ted Palmer, »Martinson Revisited«, in: Robert Martinson/Ted Palmer/Stuart Adams (Hg.), *Rehabilitation, Recidivism, and Research*, Hackensack: National Council On Crime And Delinquency 1976, S. 41–62.

den Gedanken der Behandlung zentriert. Stellvertretend seien hier die strafrechtspolitischen Positionen von G. Kaiser oder des ehemaligen niedersächsischen Justizministers H.-D. Schwind genannt. Auf dieser Ebene, die politisch über nicht unbeträchtlichen Einfluss und über ebenso nicht unbeträchtliche finanzielle Mittel verfügt, kann keineswegs von einem »Ende der ›Behandlungsiedologie« gesprochen werden.<sup>5</sup>

b. Obwohl ich selbst unter dem Eindruck insbesondere der Arbeit von Lipton/Martinson/Wilks<sup>6</sup> die mangelnde Wirksamkeit der Behandlungsmaßnahmen hervorgehoben habe,<sup>7</sup> ist das Bild keineswegs eindeutig, das in der sich an diese Arbeit anschließenden Debatte entstanden ist.<sup>8</sup> Insbesondere ist bemerkenswert, dass gerade die deutschen Arbeiten z.B. von Rehn<sup>9</sup>, Luzius<sup>10</sup> oder Dünkel<sup>11</sup> von zumindest begrenzten Erfolgen

- 5 Günther Kaiser, *Kriminologie: ein Lehrbuch*, Heidelberg: C. F. Müller 1980, bes. S. 328ff.; Hans-Dieter Schwind/Günter Blau, *Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe*, Berlin/New York: de Gruyter 1976; vgl. u. a. auch Jürgen Baumann, »Die Sozialtherapie hat sich bewährt! Ein Beitrag für das Inkrafttreten der Maßregel«, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* (1979/6), S. 317–321.
- 6 Douglas Lipton/Robert Martinson/Judith Wilks, *The Effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Treatment Evaluation Studies*, New York/Washington/London: Praeger 1975.
- 7 Trutz von Trotha, »Perspektiven der Strafvollzugsreform: Oder ein kritischer Bericht über die Errungenschaften des Landes Bahnbarbi«, *Kritische Justiz* (1979/2), S. 117–136.
- 8 Vgl. Sechrest/White/Brown, *The Rehabilitation*; Paul Gendreau/Bob Ross, »Effective Correctional Treatment«; David Greenberg, »The Correctional Effects of Corrections: A Survey of Evaluation Studies«, in: David Greenberg (Hg.), *Corrections and Punishment*, Beverly Hills/London: Sage Publications 1977, S. 111–148; Palmer, »Martinson Revisited«; s. auch Fußnote 5.
- 9 Gerhard Rehn, »Empirische Belege zur aktuellen Diskussion über Sozialtherapie: Auswahl, Indikatoren des § 65 StGB sowie Alter und Effizienz«, in: *Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe*, Bonn: Bundeszusammenschluss für Straffälligenhilfe 1981, S. 111–119; Gerhard Rehn, »Behandlung im Strafvollzug: ein Irrweg? Anmerkungen zum Beitrag von M. Voß«, *Kriminologisches Journal* (1980/3), S. 219–223; Gerhard Rehn, *Behandlung im Strafvollzug. Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen*, Weinheim/Basel: Beltz 1979; Gerhard Rehn, »Rückfall nach Sozialtherapie. Vergleichende Untersuchung aus drei Hamburger Justizvollzugsanstalten«, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* (1979/6), S. 357–365.
- 10 Franz J. Luzius, *Möglichkeiten der Resozialisierung durch Ausbildung im Jugendstrafvollzug*, Heidelberg/Karlsruhe: C. F. Müller 1979.
- 11 Frieder Dünkel, »Evaluation sozialtherapeutischer Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Rückfalltätern und den Tätergruppen des

sozialtherapeutischer Vollzugsmaßnahmen (im weitesten Sinne) zu berichten wissen.<sup>12</sup> Bemerkenswert ist dies im Lichte einer These, die ich jüngst vorge tragen habe<sup>13</sup> und die, angewendet auf die hier interessierende Frage nach der Wirksamkeit von Behandlung, mir zu beinhalten scheint, dass (a) die Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen abhängig ist vom Grad der »Kooperationsorientierung« bzw. den Resozialisierungsansprüchen« oder, einfach ausgedrückt, der »Konventionalität« der Täter, wobei (b) diese »Kooperationsorientierung« eine Funktion der Integration oder »Konventionalisierung« der Gesellschaft durch Recht ist. Sehr verkürzt heißt das: Je höher die Durchsetzungsmacht von Recht ist, je stärker die dem Recht Unterworfenen sich an den Instanzen und Mitgliedern des Rechts orientieren, Ansprüche stellen und »Hilfe« erwarten, desto größer wird die Chance, dass Behandlungsmaßnahmen greifen. Wenn wir weiter annehmen, dass der Grad der »Konventionalisierung durch Recht« in der Bundesrepublik im Vergleich zu den Vereinigten Staaten höher ist, dann müssten wir unterschiedliche Ergebnisse zum Behandlungserfolg in den beiden Ländern in der angegebenen Richtung erwarten. Das gilt vor allem für solche Maßnahmen, die den Grad der Ausgliederung des Gefangen en aus der Gesellschaft verringern und vielfältige Hilfen praktischer Art bei der Wiedereingliederung anbieten.<sup>14</sup> Kurz: Selbst wenn man aus rechts- und gesellschaftspolitischen Überlegungen ebenso wie aufgrund der stark begrenzten Reichweite der Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen glaubt, die Behandlungsidee nicht mehr aufrechterhalten

§ 65 StGB«, in: *Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe*, Bonn: Bundeszusammenschluss für Straffälligenhilfe 1981, S. 81–93; Frieder Dünkel, *Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung*, Berlin: Duncker Humblot 1980; ders., »Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit in Berlin-Tegel«, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* (1979/6), S. 322–337.

- <sup>12</sup> Ich bin allerdings der Meinung, dass die optimistischen Erfolgsmeldungen gerade der ausgezeichneten Arbeiten von Dünkel und Rehn nicht in Übereinstimmung mit ihrer tatsächlichen Datenlage sind: vgl. Trutz von Trotha, *Strafvollzug und Rückfälligkeit. Eine Studie zur soziologischen Theorie und Empirie des Rückfalls von Strafgefangenen*, Heidelberg: C. F. Müller 1983; s. auch Michael Voss, »Fallgruben und Stolpersteine bei der Erfolgsmessung im Strafvollzug«, *Kriminologisches Journal* (1980/3), S. 210–218.
- <sup>13</sup> Trutz von Trotha, *Recht und Kriminalität. Auf der Suche nach Bausteinen für eine rechtsssoziologische Theorie des abweichenden Verhaltens und der sozialen Kontrolle*, Tübingen: Mohr Siebeck 1982, S. 107ff.
- <sup>14</sup> Das Problem bei der Diskussion um die Übertragung nordamerikanischer Ergebnisse der Behandlungsforschung auf europäische und deutsche Verhältnisse im Besonderen ist, dass sowohl die europäischen und deutschen Kritiker wie Befürworter des Behandlungsvollzugs keine Theorie besitzen, die möglichen interkulturellen Unterschieden Rechnung trägt.

zu können, muss man sich vergegenwärtigen, dass die Frage der Wirksamkeit nicht zu den Akten gelegt werden kann, sondern dass sie immer wieder gestellt werden wird und wahrscheinlich nicht selten mit guten Gründen und Belegen verteidigt werden kann.

c. Besonders problematisch wird die These vom Ende der »Behandlungsideologie«, wenn man sie in der Frage nach dem Standort der »Behandlungsideologie« in der Entwicklung des staatlichen Strafens soziologisch wendet. Und das gilt vor allen Dingen, wenn man das Ende einer »Behandlungsideologie« in jener Form vor Augen hat, in der nicht mehr der individuelle Täter im Mittelpunkt steht, sondern in der die »Behandlungsideologie« jene Form gewinnt, die ich die »soziologisch-sozialpsychologische Pathologisierung« des Täters nenne und in der die »Resozialisierung« des Täters zum gesellschaftlichen Reformprogramm wird. Beispiele hierfür sind Behandlungsstrategien wie Familien- oder Gruppentherapie, Stadtteilarbeit, großangelegte »milieutherapeutische« Programme, Entlassenenhilfe, Arbeitsbeschaffungsprogramme, Streetwork, um nur einige wenige zu nennen.<sup>15</sup> Entgegen manch anders lautenden Annahmen gehe ich nämlich davon aus, dass die Behandlungsidee in der Form der soziologischsozialpsychologischen Pathologisierung eine ungeheure Stabilität der staatlichen Ordnung zur Voraussetzung hat. Indem in dieser Form der Pathologisierung auf die Probleme der eigenen sozialen Ordnung hingewiesen wird, muss die politische Ordnung unterstellen, dass sie es sich leisten kann, auf die Probleme ihrer eigenen Ordnung zu verweisen, ohne eine Gefährdung eben dieser Ordnung einzuhandeln. Unter den Voraussetzungen dieser These wird sowohl einsichtig, warum die Verwirklichung der Behandlungsidee in dieser Form ein relativ spätes Produkt staatlichen Rechts ist, das auf die Phasen des voll verantwortlich Machens und der »individualpsychologischen Pathologisierung« folgt,<sup>16</sup> als auch dass bis heute das Behandlungskonzept nur eine Minderheit der dem Strafvollzug ausgesetzten Täter trifft.<sup>17</sup> Die Gefahr,

<sup>15</sup> Trotha, *Recht und Kriminalität*, S. 79ff.

<sup>16</sup> Ebd., S. 75ff.

<sup>17</sup> An dieser Stelle ist eine Bemerkung an die Kritiker der »Behandlungsideologie«, zu denen ich mich selbst rechnen würde, angebracht. Mit Recht verweisen z.B. die deutschen Vertreter der Behandlungsidee wieder und wieder darauf hin, in welch großem Ausmaß die Behandlungsidee an einem Vollzugsdefizit leidet. Auf der Grundlage des jüngst erschienenen Berichts von Frieder Dünkel/Anton Rosner, *Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970: Materialien und Analysen*, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1981 sind z.B. nur folgende Daten zu vergegenwärtigen; 1970 waren im Jahresdurchschnitt 46.670 Personen inhaftiert, im Jahre 1980 waren es hingegen schon 57.974. Im Jahre 1980 waren im geschlossenen Vollzug im Durchschnitt fast 33 % der Inhaftierten in Gemeinschaftszellen untergebracht, im

die in der Problematisierung der eigenen sozialen Ordnung liegt, wird andererseits jedoch durch zwei Bedingungen in Grenzen gehalten: Zum einen, wie gerade die Kritiker der »Behandlungsideologie« wieder und wieder betonen, errichtet die soziologisch-sozialpsychologische Pathologisierung ein neuartiges Sicherungssystem der Konfliktbewältigung, dessen Möglichkeiten weit über das hinausgehen, was eine individual psychologische Pathologisierung erlaubt: die Totalisierung des Zugriffs des Rechts durch die Einbeziehung des »sozialen Umfelds« in den Prozess der Sanktionierung. Die sozialwissenschaftliche Pathologisierung treibt die Durchsetzung von zentraler Herrschaft mit den Mitteln des Rechts weiter voran, indem im Ablauf der Sanktionierung über den Täter hinaus in das soziale Beziehungsgefüge des Normbrechers eingegriffen wird. Mit anderen Worten: Die Totalität des Zugriffs der Zentralmacht in der Phase des repressiven Rechts durch die unbarmherzige Vernichtung des Normbrechers<sup>18</sup> reproduziert sich in der Phase der fest etablierten Zentralmacht durch die Totalität des soziologisch-sozialpsychologisch pathologisierenden Zugriffs auf den Täter und sein soziales Beziehungsnetz. Die Notwendigkeit hoch stabiler Ordnung wird durch eine weiter ausgreifende soziale Kontrolle zu stabilisieren gesucht. Zum anderen

offenen Vollzug waren es 77 %. Am 30.06.1980 waren lediglich 15,9 % der Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht. 1979 hatten die bedingten Entlassungen nur einen Anteil von 30 %, allerdings lagen sie im Jugendstrafvollzug bei 57,8 %, im Erwachsenenvollzug hingegen bei 26,7 %. Obwohl die Vollzugslockerungen sich erheblich ausgeweitet haben, ist festzuhalten, dass seit 1977 anscheinend vor allem dieselben Gefangenen wiederholt von Vollzugslockerungen profitiert haben. Darüber hinaus besteht ein beachtliches Ländergefälle. So wurden in NRW 1979 38,6 % der Gefangenen als Freigänger entlassen, wohingegen es in Hessen 3,6 %, in Hamburg 2,9 %, in Bremen gar nur 1,4 % gewesen sind. Insgesamt wurden im gesamten Bundesgebiet nur 14,5 % der Gefangenen als Freigänger entlassen. Mit anderen Worten: Wenn man das Ende der »Behandlungsideologie« propagiert, ist vor Augen zu halten, dass die Verwirklichung dieser »Ideologie« noch eigentlich gar nicht über bescheidene Anfänge hinausgekommen ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass man in der Kritik an der »Behandlungsideologie« sehr leicht in den weiten und damit in gewisser Hinsicht auch unverbindlichen Himmel der Ideen gerät, ohne die realen Bedingungen der Verwirklichung dieser Ideen zu beachten. Anders ausgedrückt: Trotz aller berechtigten Polemik gegen die »Behandlungsideologie« nimmt diese Polemik ihren kritisierten Gegenstand oft ungerechtfertigterweise zu sehr für die bare Münze der Wirklichkeit und vergisst darüber, die tatsächlichen Bedingungen und Entwicklungen des Strafvollzugs zu analysieren und zu erklären. Es scheint so etwas wie eine Komplementarität von Mythologisierung und Entmythologisierung der Idee der »Humanisierung des Strafvollzugs« zu geben.

18 ... sofern der Zentralherr nicht »Gnade vor Recht« ergehen lässt ...

– und das scheint mir nicht weniger bedeutsam zu sein – werden mit der sozialwissenschaftlichen Pathologisierung die »traditionellen« Formen des Umgangs mit dem Rechtsbrecher (Verantwortlichmachen, individualpsychologische Pathologisierung) nicht gegenstandslos, sondern sie werden lediglich durch ein zusätzliches Instrumentarium erweitert. Das heißt: Mit den drei Formen der Durchsetzung von Recht im Sinne des Umgangs mit dem Rechtsbrecher besitzt das entwickelte Herrschafts- und Rechtssystem ein situationsangepasstes, differenziertes Reaktionspotential, das erlaubt, je nach den Stabilitätsbedingungen der politischen Ordnung die verschiedenen Formen des Umgangs mit dem Rechtsbrecher alternativ anzuwenden. Zum Beispiel wird im Falle von Abweichungen, die die politische Ordnung bedrohen und in denen die Herrschaftsfrage aufgeworfen wird, den Tätern entweder mit individualpsychologischer Pathologisierung begegnet oder die Täter werden unter Zuschreibung voller Verantwortlichkeit zu Gegnern erklärt. So werden politische Attentäter mit konstanter Regelmäßigkeit zu »Wahnsinnigen« oder »gestörten« Personen gemacht, während zum Beispiel Mitglieder von Untergrund- oder »Terror«-Bewegungen als voll verantwortliche Täter behandelt werden, um sie mit der ganzen Härte gesetzlicher Macht zu treffen.

Während nun die Kritik an der »Behandlungsideologie« in erster Linie die Totalisierung der sozialen Kontrolle im Auge hat, ist es – will man zukünftige Entwicklungslinien diskutieren – nicht nur wichtig, ihren Zusammenhang mit den Stabilitätsbedingungen der politischen und rechtlichen Ordnung zu sehen, sondern gleichermaßen sich zu vergegenwärtigen, dass diese Totalisierung als Element eines situational angepassten, dreifach bestimmten Sanktionsinstrumentariums organisiert ist. Unter diesen Gesichtspunkten wird es dann sinnvoll, darüber nachzudenken, (a) ob die vermeintliche oder tatsächliche Krise der Behandlungsidee nicht vielmehr auf Veränderungen in den Stabilitätsbedingungen der politischen und rechtlichen Ordnungen verweist, und wir (b) es in Wirklichkeit gar nicht mit einem »Ende der ›Behandlungsideologie‹« zu tun haben, sondern mit einer Verlagerung der Gewichte innerhalb der modernen Alternativen der staatlichen Sanktionspolitik. Das heißt auch: Mit der Veränderung der Stabilitätsbedingungen der rechtlichen und politischen Ordnung kann es jederzeit wieder zu einer Auferstehung der »Behandlungsideologie« kommen.

2. Christies Analyse und niederschmetternde *Kritik der neoklassischen Theorie* ist brillant! Aber sie überzeugt mich nur zum Teil. Das heißt: Obwohl ich Christies Zurückweisung der neoklassischen Theorie insgesamt teile,<sup>19</sup> so notwendig erscheint es mir umgekehrt, bestimmte Meriten der neoklassischen Theorie festzuhalten und als Ausgangspunkte zukünftiger kriminalpolitischer Perspektiven zu benutzen.

19 Vgl. Trotha, *Strafvollzug und Rückfälligkeit*.

Das erste, mich überzeugende Prinzip der neoklassischen Theorie ist, dass sie die Gegebenheit grundlegender Bedingungen der modernen sozialen und staatlichen Ordnung voraussetzt,<sup>20</sup> ohne alternative Sanktionsformen bzw. Konfliktregelungsmechanismen auf der Grundlage sich wandelnder sozialer Bedingungen *a priori* auszuschließen. Zweitens ist die neoklassische Theorie ein Angriff gegen jene Totalisierung der sozialen Kontrolle, die in der Behandlungsidee enthalten ist. Drittens bringt sie Eindeutigkeit und Begrenzung in die Beziehungen zwischen Normbrecher und staatlichem Sanktionsapparat.<sup>21</sup> Viertens: Die neoklassische Theorie setzt im Prinzip der Kontrolle des Verfahrens der Schmerzzufügung dem Ziel des Behandlungsvollzugs, den Straftäter zu kontrollieren, das Ziel entgegen, die Strafenden zu kontrollieren.<sup>22</sup> Obwohl Christie kritisiert,

- <sup>20</sup> Was ich damit meine, wird noch im Einzelnen bei der Erörterung der Christie'schen Alternativen zur gegenwärtigen strafrechtlichen Sozialkontrolle näher erläutert werden. Das gilt auch für die nachfolgenden Punkte, die ich zu den Meriten der neoklassischen Theorie rechne.
- <sup>21</sup> Die neoklassische Theorie tut dies u. a. dadurch, dass sie die Gegebenheit von Schmerzzufügung anerkennt bzw., wie Christie meint, »legitimiert«. Diese Tatsache ist, wie mir scheint, für Christie das wichtigste Argument gegen die neoklassische Theorie, und ich muss sagen, dass es mich auf den ersten Blick sehr überzeugt und betroffen gemacht hat. Nach der Lektüre der Christie'schen Alternativen leuchtet mir dieses Argument allerdings nicht mehr so ein. Dies u.a. deshalb, weil die Anerkenntnis von Schmerzzufügung, erstens, eine Bedingung für die Eingrenzung des Verhältnisses von staatlicher und rechtlicher Macht gegenüber dem Normbrecher ist und, zweitens, die Anerkenntnis der Schmerzzufügung nicht nur nicht die Reduktion der Schmerzzufügung ausschließt, sondern sie im Gegenteil erst zur Diskussion stellt und damit für moralisch-ethische Positionen der Schmerzreduktion im Sinne von Christie öffnet.
- <sup>22</sup> In diesem Zusammenhang ist die Aufwertung der Juristen in der neoklassischen Theorie zu sehen. So bemerkt Christie süffisant und richtig, dass nach langen Jahren der Kritik die Soziologen sich mit der neoklassischen Theorie wieder in die Arme der Juristen begeben. In der Tat ist dies eine merkwürdige rückwärtsgewandte Wendung, denn die Entwicklung des Behandlungsvollzugs bzw. der Prozess der Ausweitung der Bereiche präventiver und aktiver sozialer Kontrolle hat sich doch gerade mit oder selbst in vielen Fällen gegen eine juristische Profession durchgesetzt, auf die nun eben jene klassische Theorie ihre großen Hoffnungen setzt. Und genau an dieser Stelle zeigt sich, dass die neoklassische Theorie jenseits der Entwicklungsgeschichte und der Gegebenheiten institutioneller Strukturen argumentiert. Dennoch scheint mir unter dem Gesichtspunkt dessen, was eine zukünftige Kriminalpolitik in Rechnung zu stellen hat, diese Wendung nicht ohne Vorteil zu sein und zwar aus folgendem Grund: Sie beinhaltet eine notwendige und wichtige Korrektur der jüngeren soziologischen Zugangsweisen zum Recht. Denn obwohl die vielfältigen rechtssoziologischen Studien den letzten zwanzig Jahre viele

dass die neoklassische Theorie nicht die Frage der Schmerzzufügung in den Mittelpunkt stellt, liegt meines Erachtens gerade im Prinzip der Kontrolle des Verfahrens der Schmerzzufügung die Stärke der neoklassischen Theorie.<sup>23</sup> Sie öffnet damit einen Weg, an die klassischen Straftheorien der Aufklärung anzuknüpfen und mit ihnen die Frage der Kontrolle politischer Macht in den Mittelpunkt der Diskussion um die strafrechtliche Sozialkontrolle zu stellen.<sup>24</sup> Fünftens: Die neoklassische Theorie ist nur in einem bestimmten Sinne »simplistisch«, wie Christie kritisierend bemerkt. Sie ist »simplistisch«, indem sie sich auf die Wiederbelebung einiger zentraler Werte wie »Gerechtigkeit«, »Gleichheit«, »Rechtssicherheit«, »Voraussehbarkeit« und »due process« konzentriert. In diesen Werten geht es jedoch nicht um beliebige Prinzipien, sondern um Prinzipien, die unmittelbar mit den Fragen der politischen Verfassung verknüpft sind. Darauf hinaus ist die »Simplistik« der neoklassischen Theorie die Folge ihres eminent politischen Bezugsrahmens, der allerdings die Gegebenheit moderner staatlicher Macht voraussetzt. Und diese Prämisse ist ja wohl in der Tat nur »realistisch« zu nennen.

Diese Ausgangspunkte der neoklassischen Theorie scheinen mir wesentliche Teile der unverzichtbaren Markierungen zu sein, von denen ein Nachdenken über Alternativen zur gegenwärtigen strafrechtlichen Sozialkontrolle ausgehen muss. Diese Ausgangspunkte wieder abgegrenzt zu haben, ist das Verdienst der neoklassischen Theorie und sie zeigen ihre Bedeutung unter anderem gerade dann, wenn wir uns den Christie'schen Alternativvorschlägen zuwenden.

der Alltagsmythen der juristischen Profession berechtigterweise zerstört haben, zeichnen sie sich zugleich durch eine nicht gerade überzeugende Würdigung zentraler Grundmerkmale moderner rechtsstaatlicher Ordnungen und ihrer Probleme aus, derer sich vor allem die Rechtstheorie und die juristische Dogmatik angenommen haben. Die Rückwendung der neoklassischen Theorie zur juristischen Profession ist nicht nur eine Anerkennung der historischen Leistungen der Juristen, sondern im Besonderen eine Unterstreichung der Bedeutung, die dem modernen Recht und den Juristen bei der Behandlung der Fragen nach der Einschränkung politischer und staatlicher Macht zukommt.

<sup>23</sup> S. Fußnote 21. In der Betonung der Kontrolle des Verfahrens kommen natürlich sowohl die angelsächsische Betonung von Fragen des »due process« ins Spiel als auch zentrale Grundperspektiven der nordamerikanischen Verfassung. Im Zusammenhang des deutschen Rechts ist damit auch eine Kritik an der Vernachlässigung verfahrensrechtlicher zugunsten materiell-rechtlicher Fragen verbunden.

<sup>24</sup> Die neoklassische Theorie, wie Christie im Konzept des dieser Theorie zugrundeliegenden »starken Staates« deutlich macht, geht gerade diesen Weg nicht konsequent. In diesem Sinne ist das Adjektiv »klassisch« insofern etwas missverständlich, als es höchstens auf spätaufklärerische Theoriebezüge verweist.

## II.

Gemäß der spannenden Entschiedenheit, mit der Christie seine kriminalpolitischen Perspektiven entwickelt, kann es in den folgenden Überlegungen nicht mehr allein um etwas andersartige Akzentuierungen gehen, sondern es geht um mehr: um einerseits, wie hoffentlich deutlich werden wird, vorbehaltlose Zustimmung und andererseits sehr grundsätzliche Kritik. Und beides lässt sich auch in zwei Sätzen zusammenbringen und zusammenfassen: Vorbehaltlos möchte ich jener Position zustimmen, die Christie zur Grundlage seiner Überlegungen macht und die er in leicht ironischer Weise »moralischen Rigorismus« nennt. Grundsätzliche Kritik sehe ich hingegen an der Umsetzung dieser Position in alternative Perspektiven zur gegenwärtigen Form der Strafverfolgung für angebracht.

1. Die *Formulierung einer entschieden moralisch-ethischen Position* ist von vordringlicher Bedeutung, weil auf ihrer Grundlage mit dem Schluss gemacht werden kann, was ich den »Wertbalnibarbiismus« der Strafvollzugsreformdiskussion genannt habe.<sup>25</sup> Das heißt: Christies »moralischer Rigorismus« im Prinzip der Schmerzreduktion beseitigt die Zweigleisigkeit des »humanitär emanzipatorischen« und des »positivistischen« Arguments der Strafvollzugsreformdiskussion, in dem einerseits die Humanisierung des Strafvollzugs an den Nachweis der Effizienz gebunden wird und damit die »technokratische Falle« für Humanisierungsfordernisse gestellt ist und andererseits das »humanitär-emancipatorische« Argument zum Vehikel für die Durchsetzung berufsständischer Interessen wird.<sup>26</sup>

2. Die grundsätzliche Kritik, die ich an der Umsetzung der Position des »moralischen Rigorismus« in Form der Christie'schen Perspektiven

<sup>25</sup> Trotha, »Perspektiven der Strafvollzugsreform«, S. 130ff.

<sup>26</sup> Ich halte es allerdings für unnötig, dass Christie diesen moralischen Rigorismus mit einer sehr allgemeinen und unspezifischen These von der kulturellen und historischen Relativität von Schmerz verbindet: (a) In Reaktion auf den vor allem juristischen Mythos von dem sich ständig humanisierenden Strafrecht und Strafvollzug ist es inzwischen Mode geworden, sich vor der Frage des Schmerzes zu drücken und stattdessen den Formenwandel sozialer Kontrolle herauszuarbeiten. Aber ich glaube, dass es an diesem Punkt sehr wichtig ist, die Kirche im Dorf zu lassen, und zwar in dem Sinne, dass man die Bestrafungsformen, die in der mittelalterlichen Fehde, den Hexenverfolgungen oder im Strafrecht des Mittelalters und besonders der frühen Neuzeit bis in das letzte Jahrhundert hinein gegeben gewesen sind, auch »barbarisch« nennt, wo sie grausam und brutal gewesen sind. Die »Rache des Königs«, selbst wenn sie vielleicht nur selten eintrat und dann mehr tatsächliche Schwäche denn »unumschränkte Macht« wider spiegelte, war für den, den sie traf, fürchterlich. Um das zu wissen, braucht

über Alternativen zu den gegebenen strafrechtlichen Konfliktlösungsmechanismen habe, lässt sich in vier Entgegnungen zusammenfassen. Erstens: Von den fünf wesentlichen Bedingungen, die Christie zu Voraussetzungen für eine Einschränkung des Maßes an Schmerzzufügung bei der Reaktion auf Normbrüche erklärt, sind mindestens vier Bedingungen mit den grundlegenden Gegebenheiten moderner sozialer und politischer Ordnung nicht vereinbar. Zweitens: Das Konzept der »Konfliktpartizipation« in der Christie'schen Form setzt ein Konzept von »Gemeinschaft« im Tönnies'schen Sinne voraus, das nicht nur historisch fragwürdig ist, sondern bei Christie bedenkliche totalitäre Züge gewinnt. Drittens: Die alternativen Perspektiven von Christie beruhen auf einer unüberlegten Übertragung von Konfliktregelungsmechanismen in segmentären Gesellschaften. Viertens: Die absolute Theorie der Strafeinhaltet unter der Voraussetzung der Forderung nach Schmerzreduktion

man nicht zur Physiologie Zuflucht nehmen, sondern es genügt, sich die Schmerzensschreie und die Ohnmacht der Gemarterten vor Augen und Ohren zu halten. Gerade eine Position des moralischen Rigorismus setzt voraus, sich nicht auf unverbindliche Thesen der kulturellen Relativität von Schmerz einzulassen, weil mit einer solchen These der moralische Rigorismus selbst in die Gefahr der Unverbindlichkeit gerät und die Welt der Erfahrung zugunsten eines abstrakten moralischen Rigorismus unterbewertet wird. (b) Darüber hinaus deckt die These der kulturellen Relativität von Schmerz in der Form, in der sie Christie vorträgt, die eminent wichtige soziologische Frage zu, ob es eine historische Entwicklung zu größerer Schmerzsensibilität gibt, die der Entwicklung moderner staatlicher Gesellschaften komplementär ist. Eine solche Fragestellung verweist z.B. einerseits auf die theoretischen Entwürfe von Norbert Elias, *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*, Bern/München: Francke 1936/1969 und andererseits auf die Problemstellung, die jüngst Heinrich Popitz »Zum Verständnis von Autorität«, in: Joachim Matthes (Hg.), *Lebenswelt und soziale Probleme. Verhandlungen des 20. Deutschen Soziologentages zu Bremen*, Frankfurt am Main/New York: Campus 1980, S. 78–87 formuliert hat. Das heißt: Es stellt sich das Problem, ob es einen Zusammenhang zwischen innerstaatlicher Befriedung, Aggressionszurücknahme, Ausbreitung des Machtverdachts auf alle Lebensbereiche, Entwicklung einer sozialen Subjektivität vom Eigenwert der Individualität und der Zunahme von Schmerzsensibilität gibt. Im Rahmen einer solchen Problemstellung kann man sich nicht damit begnügen, gegen eine euphemistische Sprache bei der Zufügung von Schmerz zu polemisieren, wie es Christie in seiner Kritik der »Behandlungsideologie« unternimmt, sondern die von Christie festgehaltene Parallelität der Einschränkung von Schmerzen bei der Bestrafung und eines Widerstandes, Sorgen, Kummer, Leiden, Trauer und Schmerzen auszudrücken, wird zu einer theoretischen und empirischen Fragestellung, die sozialgeschichtlich und soziologisch beantwortbar ist.

eine zweifelhafte akademische Reflexionsgläubigkeit. Ich will die Punkte im Einzelnen kurz erläutern.

a.

**aa.** Als Voraussetzungen für die Einschränkung des Maßes an Schmerzzufügung nennt Christie: ein großes Wissen der Gesellschaftsmitglieder voneinander, der Entzug der Macht, gegenseitige Abhängigkeit, Glaubenssysteme, die Schmerzzufügung zurückweisen, und die Verletzlichkeit der Inhaber von Machtpositionen. Erstens: Dass die erste Bedingung, ein großes Maß an Wissen voneinander, in modernen Gesellschaften nicht gegeben ist, darauf weist Christie selbst hin, wenn er sich mit jener Bedingung auseinandersetzt, die er als Wissenssperrre qualifiziert und nennt. Diese Wissenssperrre ist die Folge, dass die Gemeinsamkeit in Biographie und Geschichte zwischen einzelnen Menschen und sozialen Gruppen abhandengekommen ist und soziale Segmentierung besteht. Das heißt: in dem, was Christie mit dem Konzept der Wissenssperrre beschreibt, findet sich genau ein Teil jener Strukturformen, die fundamental für moderne soziale Ordnung sind. Die Herstellung eines solchen Wissens auf der Ebene der einzelnen Gesellschaftsmitglieder oder kleinerer sozialer Einheiten ist mit den grundlegenden Organisationsprinzipien moderner Gesellschaften<sup>27</sup> schlicht und einfach nicht zu vereinbaren. Bemerkenswert ist im Gegenteil, dass dieses Wissen sich seit der Errichtung staatlicher Ordnung auf der Ebene von Verwaltungen mit zunehmender Geschwindigkeit und Organisationsfähigkeit zu akkumulieren und zu konzentriren begonnen hat.<sup>28</sup> Das gesellschaftspolitische Problem im Allgemeinen und das kriminalpolitische im Besonderen ist nicht, gemeinsames Wissen auf der Ebene der einzelnen Gesellschaftsmitglieder oder kleinerer sozialer Einheiten wiederherzustellen, sondern sich gegen die Wissenskonzentration und -monopolisierung in staatlichen, öffentlichen und privatwirtschaftlichen Verwaltungen und professionellen Organisationen zu sichern und diese, wo immer es sinnvoll und möglich ist, abzubauen.

**bb.** Zur Frage des Entzuges von Macht ist es Christie, der reichlich »simplistisch« seine Argumente vorträgt. Sie gehen nicht über einige Alltagsweisheiten zu den Gefahren von Macht hinaus. Ergänzend begnügt er sich mit einem vagen Hinweis auf die Bedeutung, die einem unabhängigen Dritten bei der Konfliktregelung zukommt, der sich im Sinne eines »go-between«, wie wir ihn z. B. bei den Ifugao kennen, interpretieren lässt. Völlig außerhalb seiner Betrachtung stehen erstens, die Tatsache, dass jede Alternative zu den gegebenen Formen staatlicher

<sup>27</sup> Ich denke hierbei u.a. an soziale Differenzierung, Arbeitsteilung, Mobilität, Privatheit, Individualismus.

<sup>28</sup> Gerd Spittler, »Abstraktes Wissen als Herrschaftsbasis. Zur Entstehungs geschichte bürokratischer Herrschaft im Bauernstaat Preußen«, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* (1980/3), S. 574–604.

Strafverfolgung mit der unabweisbaren Gegebenheit extrem unterschiedlicher Machtchancen fertig werden muss, dass, zweitens, im Sinne der neoklassischen Theorie die Kontrolle von Macht das zentrale Problem moderner staatlicher Herrschaft ist und, drittens, in eben der »unabhängigen dritten Gewalt«, der Justiz, und in Gestalt rechtsstaatlicher Regelungen der Versuch unternommen ist, Kontrolle unter den Bedingungen hoher Machtkonzentration auszuüben. Wenn man den relativ machtlosen Dritten<sup>29</sup> ins Feld führt, dann muss man dazusagen, unter welchen Formen sozialer Ordnung wir einen solchen unabhängigen und machtlosen Dritten vorfinden und in welchem Zusammenhang die Entstehung eines machtvollen Dritten zu sehen ist. Diese Fragen auszublenden, heißt, vor den Kernfragen der Verfassungsgeschichte und der Geschichte der politischen Theorie die Augen zu verschließen.

cc. Für das Merkmal der gegenseitigen Abhängigkeit als Voraussetzung für Schmerzreduktion gilt dasselbe, was ich unter aa angeführt habe. Und es gilt umso mehr, wenn man dabei wie Christie eine Zuspiitung der Voraussetzung wechselseitiger Abhängigkeit im Auge hat, in der die Austauschbarkeit einzelner Menschen innerhalb einer sozialen Einheit aufgehoben ist, in der die Individuen innerhalb ihrer sozialen Gruppierung nicht ersetzt werden können. Es ist doch gerade jene Austauschbarkeit von Individuen, die eine der Grundbausteine der modernen Formen positionaler sozialer Differenzierung und Arbeitsteilung ist.

dd. Gleiches trifft auch in der Frage des Glaubenssystems zu. Nicht nur sind moderne soziale Ordnungen durch eine Pluralität von Glaubenssystemen gekennzeichnet, in denen Schmerz bejahende oder zumindest Schmerz hervorrufende Glaubenssysteme und Schmerz begrenzende Glaubenssysteme gleichermaßen zu finden sind. Und es ist der Schutz der Pluralität von Glaubenssystemen, der einer der wesentlichen Kontrollmechanismen ist, um die Gefahr der Monopolisierung und mit ihr des Sieges eines Glaubenssystems so weit wie möglich zu bannen, das nicht nur nicht die Redaktion von Schmerzzufügung, sondern im Gegenteil die Zunahme des Grades der Schmerzzufügung vertritt oder in Kauf nimmt.

ee. Meine ungeteilte Zustimmung findet hingegen wieder Christies Argument, die Verletzlichkeit der Inhaber von Machtpositionen zu erhöhen. Zum einen spricht er auf diese Weise genau jenes zentrale Mittel der Kontrolle von Macht an, das er in seiner Diskussion des Entzuges

29 Auch der monkalun der Ifugao setzt sich mit seinem Kriegsdolch vor einen Beschuldigten, der nicht vernünftig ist, und zwingt ihn, zuzuhören. Dazu bemerkt Edward A. Hoebel, *Das Recht der Naturvölker. Eine vergleichende Untersuchung rechtlicher Abläufe*, Olten/Freiburg: Walter 1954/1968, S. 145 trocken: »In den Händen eines wohlhabenden und einflussreichen Mannes, der sich als Kopfjäger einen Namen gemacht hat und der im Interesse der Allgemeinheit tätig wird, ist der Kriegsdolch ein machtvolles Instrument.«

von Macht unverständlichlicherweise unterschlägt. Zweitens erweitert er mit diesem Gedanken die Grundüberlegung der neoklassischen Theorie, die jedoch in ihrer legalistischen Verengung der Problemstellung und gar nicht »klassischen« Ambivalenz gegenüber der Kontrolle staatlicher Macht nicht justizförmige Formen der Machtkontrolle weitgehend aus-blendet.<sup>30</sup> Drittens findet in diesem Argument die Verknüpfung einer der Kernfragen der klassischen modernen politischen Theorie mit Beobach-tungen aus den Theorien des gegenwärtigen, sozialen Wandels in moder-nen Industriegesellschaften statt, der in Gestalt von Prozessen der Regio-nalisation, Föderalisierung und zunehmender Autonomieansprüche als eine Gegenbewegung zu den fortschreitenden Zentralisierungsvorgängen verstanden werden kann.<sup>31</sup>

**b.** Fast am Ende seiner Ausführungen bezieht Christie sein Konzept der »Konfliktpartizipation« auf das Tönnies'sche Konzept von »Gemein-schaft«. Nach den jahrzehntelangen Diskussionen über die Frage, ob mit diesem Konzept historische wie moderne Gesellschaften beschreib-bar sind, scheint es mir müßig, sich wieder auf eine Diskussion einzulassen, die mehr durch ihre kulturkritischen Töne denn durch die ana-lytische Prägnanz der Argumente besticht. Einen Vorbehalt möchte ich jedoch zum Ausdruck bringen, weil er mir am Herzen liegt: Ich hege ein tiefes Misstrauen gegenüber dem Konzept von »Gemeinschaft« unter den Bedingungen moderner, sozialer und politischer Ordnung. Und dies-es Misstrauen wird auch und gerade durch einzelne Ausführungen von Christie genährt, deren totalitäre Implikationen er offensichtlich nicht zu erkennen vermag. In einer Verknüpfung seiner Überlegungen zur Kom-pensation, Konfliktpartizipation und zum Konzept der »Gemeinschaft« schreibt er z.B. (S. 97):

» ... (Bei der Austragung ihres Konflikts -TT) werden Täter und Op-fer nicht allein gelassen. Ihre Diskussion muss öffentlich sein. Es wür-de eine Diskussion sein, in der die Situation des Opfers genau durch-leuchtet würde, in der jeder Umstand, der für das Geschehen wichtig ist – ob rechtlich relevant oder nicht – dem Gericht zur Kenntnis gebracht würde... Die Lage des Täters müsste in derselben Weise einer genauen

- 30 Hierbei ist die von Christie geforderte Dezentralisierung der Polizei sicherlich ein wichtiges Mittel. Allerdings ist anhand der Erfahrungen in Nordamerika auch zu berücksichtigen, inwieweit über Dezentralisierung und For-men der Bürgerkontrolle nicht zugleich wieder das Problem der Korruption virulent wird. Man muss sich ja vor Augen halten, dass Zentralisierung und Professionalisierung der Polizei u.a. als ein Mittel gegen Korruption gedacht war und in der Tat auch im Sinne dieser Zielsetzung Wirkungen zeigte (vgl. Trotha, *Recht und Kriminalität*, S. 56f.).
- 31 In weniger positiver Wendung wird diese Gegenbewegung gegen die Zen-tralisierungsvorgänge moderner Gesellschaften als »Unregierbarkeit« the-matisiert.

Betrachtung unterzogen werden. Auf diese Weise könnten Bedürfnisse nach sozialen, erzieherischen, medizinischen oder religiösen Maßnahmen ans Licht gebracht werden.«

Um ein Wort von Christie aufzunehmen, das er sehr berechtigt im Zusammenhang seiner Kritik an einer bestimmten Variante der neoklassischen Theorie gebraucht: Eine moderne Gesellschaft, die ein solches Gerichtsverfahren, wie es Christie hier vorstellt, einrichtet, wäre nicht meine Gesellschaft. In ihr würde auf »gemeinschaftliche« Weise das zum Tragen kommen, was einzelne professionelle Behandlungsideologen jetzt noch in einer stillen Stunde als Machtphantasien hegen mögen.

c. Zur Zeit ist es wieder üblich, beim Nachdenken über Alternativen zu unserem System der Strafverfolgung sich auf die Konfliktregelungsmechanismen von Stammesgesellschaften verschiedenen Typs zu beziehen, wobei im Besonderen auf die Kompensation und den »zivilrechtlichen« Charakter des Verfahrens aufmerksam gemacht wird. Umso vordringlicher ist es, sich sehr genau über die unterschiedlichen Voraussetzungen und Zielsetzungen dieser Verfahren Klarheit zu verschaffen.<sup>32</sup> Ich will das sehr knapp an drei Punkten erläutern.

aa. »Dispute institutions« sind durch folgende Merkmale charakterisiert:<sup>33</sup>

Die Streitregelungsinstitutionen besitzen keine Zwangsgewalt und müssen sich daher der Zustimmung der Parteien zum Ergebnis versichern. Die Streitregelungsinstitutionen sind relativ unspezialisiert, undifferenziert und unbürokratisch. Die Parteien sind aktive Teilnehmer im Verfahren. Der Zugang zu den Institutionen der Streitregelung ist leicht. Die Normen sind partikularistisch, flexibel, vage, inkonsistent, allgemein bekannt und durch weitgehenden Konsens gestützt. Das Urteil zielt darauf ab, die Beziehung zwischen den Parteien auch in Zukunft aufrechtzuerhalten.

Selbst wenn wir davon ausgehen dürfen, dass einige Merkmale durchaus unter den Bedingungen unserer Gesellschaften verwirklichbar sind, scheinen mir einige Merkmale in sehr grundsätzlicher Weise von unseren Lebensbedingungen abzuweichen. Das gilt vor allem, erstens, für das Ziel des Verfahrens, nämlich die Beziehung der Konfliktparteien auch für die Zukunft aufrechtzuerhalten. Für dieses Ziel gibt es in unseren Gesellschaften keine vergleichbaren strukturellen Bedingungen und Notwendigkeiten. Für alle Delikte, die sich außerhalb des familiären Raumes ereignen, bestehen entweder zwischen Täter und Opfer keinerlei soziale Beziehungen oder es gibt für sie keine Notwendigkeit, die bestehenden

32 Das ist auch deshalb nötig, weil Christie es bei sehr allgemeinen Verweisen belässt.

33 Vgl. Gerd Spittler, »Streitregelung im Schatten des Leviathan: Eine Darstellung und Kritik rechtsethnologischer Untersuchungen«, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* (1980/1), S. 4–32 (6).

Beziehungen aufrechtzuerhalten.<sup>34</sup> Zweitens: Selbst wenn wir unterstellen, dass wir im Bereich der schweren Gewalt- und Diebstahlskriminalität einen relativ weitreichenden Normkonsens voraussetzen dürfen wird mit zunehmender Entfernung von diesem Kernbereich dieser Konsens mehr als fragwürdig. Darauf hinzuweisen, ist die Diskussion um Subkultur und normative Pluralität nicht müde geworden. Und nicht zuletzt, drittens, fehlt unter den Bedingungen stark geschichteter und durch große Machtdifferenzen ausgezeichneter Gesellschaften eine zentrale Bedingung, die für die Versicherung der Zustimmung der Parteien zum Verhandlungsergebnis notwendig ist: die relativ geringen Machtunterschiede zwischen den Konfliktparteien in segmentären Gesellschaften.

**bb.** In gleicher Weise mag skeptisch stimmen, wenn man sich die Bedingungen vor Augen hält, die für eine erfolgreiche und verbreitete Durchsetzung von »dispute institutions« notwendig sind. Hierzu hat jüngst Spittler die interessante These aufgestellt,<sup>35</sup> dass der Erfolg und die Verbreitung von »dispute institutions« von einem spezifischen Verhältnis zwischen der Durchsetzung staatlicher Herrschaft und der Unkalkulierbarkeit ihrer Entscheidungen und die der staatlichen Gerichte im Besonderen abhängt. Im Einzelnen lautet seine These: Das Verbot der gewaltlosen Selbsthilfe macht andere Formen der Streitregelung notwendig. Die Übernahme der »schmutzigen« Streitfälle durch die staatlichen Gerichte erleichtert die Arbeit für die anderen Streitregelungsinstitutionen. Die geringe Kapazität der Gerichte und ihre Ablehnung durch die Bevölkerung begünstigen die einfache Streitregelung. Durch die Drohung, einen Fall vor das ungeliebte und unsichere staatliche Gericht zu bringen, entsteht ein Einigungsdruck auf die Konfliktparteien. Darauf gründet sich häufig der erfolgreiche Abschluss des Streitfalles im Rahmen von Streitregelungsinstitutionen der Verhandlung.

**cc.** Unter Berücksichtigung, dass Mediation und im Besonderen ihr Erfolg von bestimmten Zwängen und Notwendigkeiten abhängig ist, wird

<sup>34</sup> In diesem Zusammenhang ist es interessant, zu erwähnen, dass z.B. auch bei den Barotse, auf die sich Christie ausdrücklich bezieht, unter analogen Bedingungen tendenziell Muster der Konfliktregelung bestehen, die den unseren nahekommen. Wenn es z.B. um Verträge zwischen Fremden oder um den Angriff eines Mannes auf einen Fremden geht, schränkt der Barotse-Gerichtshof den Bereich der als wesentlich erachteten Tatsachen stark ein und behandelt den Fall nach vergleichsweise abstrakterer Normorientierung als in den üblichen Verfahren um Konflikte zwischen Mitgliedern der Gesellschaft, Max Gluckmann, »The Judicial Process among the Barotse of Northern Rhodesia«, in: Vilhelm Aubert (Hg.), *Sociology and Law. Selected Readings*, Harmondsworth: Penguin 1969, S. 161–170 (166f.).

<sup>35</sup> Spittler, »Streitregelung«, S. 4–32 (28f.) formuliert seine These nicht im Gegensatz zu den bisherigen Annahmen z.B. der Kultur- oder Sozialstrukturthesen, sondern versteht sie als notwendige Ergänzung.

auch Christies leicht emphatische Darstellung des Konzepts der Konfliktpartizipation fragwürdig. Christie formuliert den originellen und auf Anhieb ansprechenden Gedanken, dass unter den Bedingungen moderner Strafverfahren das Opfer um seine Chance und seinen Anspruch auf Konfliktaustragung gebracht wird. Die Frage ist nur, ob aufgrund der schon mehrfach erwähnten sozialstrukturellen Bedingungen eine solche Konfliktaustragungsbereitschaft überhaupt als gegeben vorausgesetzt werden kann – ganz abgesehen von der Frage, wie wünschbar eine solche Bereitschaft und Involvierung vonseiten des Opfers sein würde. Umgekehrt ausgedrückt: Eine der wesentlichen Errungenschaften des modernen rechtlichen Konfliktregelungsmechanismus ist, dass das Opfer von den Notwendigkeiten der Konfliktregelung entlastet ist.<sup>36</sup>

d. In seiner Theorie der absoluten Bestrafung postuliert Christie, dass Schmerzzufügung (für ihn) dann tragbar(er) ist, wenn sie in Analogie zur Trauer persönlich, emotional und zweckfrei ist.<sup>37</sup> Der entscheidende Grundgedanke dieser Theorie ist, dass die Bestrafung durch ihre eigene Dynamik den Wütenden zum Einhalten und zum Nachdenken veranlasst. Christie schreibt (S. 1000f.):

»Wenn die Schmerzzufügung zweckfrei wäre, wäre sie eher eine eindeutige moralische Angelegenheit. Die Beteiligten müssten wieder und wieder überlegen, ob die Zufügung von Schmerz richtig war... Die Chancen hierbei sind groß, dass je mehr sie nachdenken würden, desto eher sie erkennen würden, dass es nicht recht war. Das Nachdenken würde die Wut verbannen und verdrängen.... Das Verfahren der Bestrafung würde sich in einen Dialog verwandeln.«

36 Trotha, *Recht und Kriminalität*, S. 24ff.

Ergänzend ist noch eine Bemerkung zur Kompensation anzufügen. Es wird – so auch bei Christie – häufig unterstellt, dass das moderne Streitregelungsverfahren über das Strafrecht die Kompensation nicht kennt. Das ist nur bedingt richtig. Kompensation ist in Form von Schadensregulierung – und in sehr vermittelter Weise in der Geldstrafe – ein fester Bestandteil unseres Konfliktregelungsverfahrens. Und beim Stichwort »Schadensregulierung« wird, ohne dass ich auf diese Diskussion hier im Einzelnen eingehen muss, sichtbar, wie problematisch unter modernen Bedingungen die Frage der »Kompensation« ist. Nicht nur, dass die Schadensregulierung eine der oft kaum überwindbaren und den Rechtsbrecher manchmal jahrelang belastenden Hindernisse ist, um ein normales und konventionelles Leben wieder aufzunehmen, sie kann gleichermaßen zu einer Waffe werden, um die Artikulation von Konflikten zu unterdrücken, deren friedliche Austragung Christie sich so angelegen sein lässt. Das zeigen jüngst die Versuche in der Bundesrepublik, das Demonstrationsrecht über Schadensersatzansprüche einzuzwingen und zu untergraben.

37 Die »absolute Bestrafung« sollte auf keinen Fall mit der Institution der Selbsthilfe in einen Topf geworfen werden.

Um es etwas bösartig zu formulieren: Diese Formulierungen von Christies Hoffnungen zum Verlauf der absoluten Bestrafung lesen sich wie ein mahnendes kirchliches Traktat zur Kindererziehung. Anders ausgedrückt: Die Theorie der absoluten Bestrafung in der Form, wie sie Christie vorträgt, verabsolutiert mittelständisch-akademische Konfliktregelungsstrategien. Sie baut auf das »reinigende« Gespräch, das Nachdenken, auf »Selbst-reflexion« oder, wie man altmodischer sagt, auf »Gewissensbisse«. So wohl in ihrer subkulturellen Begrenztheit ebenso wie als Hoffnung muss sich deshalb Christies Theorie der absoluten Bestrafung zwei Fragen gefallen lassen. Erstens: Welchen Stellenwert hat die Theorie der absoluten Bestrafung überhaupt, wenn einerseits diejenigen an denen Christie seine Hoffnungen auf die Theorie der absoluten Bestrafung offensichtlich entwickelt hat, gar keinen Zugang zu »absoluter Bestrafung« haben, weil sie reflexive Konfliktregelungsmechanismen praktizieren, andererseits uns Christie keinerlei konkrete Anhaltspunkte gibt, dass diejenigen, die sich zu »absoluter Bestrafung« – so muss man wohl sagen –, »hinreißen« lassen, den Weg zum Einhalten und zu reflexivem Konfliktverhalten finden werden? Zweitens: Ist die Theorie der absoluten Bestrafung nicht wiederum »simplistisch«? So klammert Christie alle Probleme »dialogischer« Konfliktregelung aus, die zum Beispiel in den manipulativen Möglichkeiten aufseiten derer liegen, die besser oder geschickter nachdenken und argumentieren, oder die mit den bestimmten Formen der Konformität verbunden sind, die auf der Grundlage reflexiver Konfliktregelungsweisen entstehen. Und nicht zuletzt gibt Christie keinerlei Hinweise, wie eine Form der Schmerzzufügung im Sinne der Theorie der absoluten Bestrafung als institutionelle Struktur Gestalt gewinnen kann. Und ich muss gestehen, dass ich mir diesbezüglich nichts Konkretes vorstellen kann – es sei denn in der Weise, die das genaue Gegenteil von dem zur Folge hat, was Christie verficht: in Form der gesteigerten Zufügung von Schmerz.

### III.

*Fassen wir zusammen* und zwar in der Art einer sehr vorläufigen und unvollständigen »shopping list« einfacher theoretischer und politisch-ethischer Perspektiven, auf die die vorangegangenen Erörterungen aufmerksam zu machen suchten und die mir für die weitere kriminalpolitische Diskussion der Veränderungen unseres Systems der strafrechtlichen Sozialkontrolle nicht unwichtig zu sein scheinen.

(1) Die Diskussion über Alternativen zur strafrechtlichen Sozialkontrolle muss auf die *Probleme der politischen* und damit rechtlichen *Verfassung der gesamten sozialen Ordnung* hin formuliert werden. Darin

eingeschlossen ist, dass die Diskussion nicht ausschließlich vom Gesichtspunkt des sanktionierten oder von Sanktionen bedrohten Abweichlers von Rechtsnormen geführt wird (s. aber Punkt 3).<sup>38</sup>

(2) Als Problem der politischen Ordnung muss in Anknüpfung an die Kernfragen der Verfassungsgeschichte und der Geschichte der politischen Theorie die *Kontrolle des Verfahrens* der Konfliktregelung durch Recht den leitenden Problemrahmen vorgeben. Diese Kontrollproblematik muss in erster Linie als ein verfahrensrechtliches und vor allem als ein institutionelles Problem definiert werden. In diesem Zusammenhang ist zum Beispiel Christies Prinzip zu unterstreichen, die Inhaber von Machtpositionen verletzbar zu machen. Das kann durch eine Dezentralisierung von Polizei und Wissen, durch die Stärkung des Laienelements im Sanktionsverfahren<sup>39</sup> ebenso wie durch die Öffentlichkeit und besonders durch »Klienten« organisierte Kontrolle von Sanktionsinstanzen und »Helfer«-Professionen erfolgen.

(3) Es ist festzuhalten am *Prinzip des »moralischen Rigorismus«* in dem Sinne, dass die Aufgabe der Schmerzreduktion und der Humanität unabhängig von den Fragen general- und spezialpräventiver Effektivität ihre eigene Würde besitzt und einen eigenen kriminalpolitischen Lösungsauftrag beinhaltet.<sup>40</sup>

(4) Es ist festzuhalten an der *Kritik der »Behandlungsideologie«*. In diesem Festhalten darf jedoch zweierlei nicht außer Acht gelassen werden. Erstens: Es muss sehr genau zwischen einem tatsächlichen und einem lediglich gewünschten und proklamierten Ende der »Behandlungsideologie« unterschieden werden – andernfalls verkennt man nicht nur die Aufgabe, die sich mit dem Aufbau angemessener Sicherungsmechanismen stellt, sondern man wird leicht sich bösen Überraschungen gegenübersehen. Zweitens: Die Kritik der »Behandlungsideologie« darf nicht mit der Kritik der Wirklichkeit der Behandlungsidee verwechselt werden. Andernfalls gerät man nicht nur soziologisch auf Abwege, sondern läuft Gefahr, einer Verletzung jener Gebote der Humanität und der Schmerzreduktion schuldig zu werden, die Christie zur Grundlage seiner Kritik und seiner Alternativen macht.

<sup>38</sup> In der kriminalpolitischen Diskussion finden sich sehr ironische Umkehrungen der kriminalsoziologischen-kriminologischen Diskussion. Was den einen in der kriminalsoziologischen Diskussion die »täterorientierte« Perspektive ist, ist sie den anderen in der kriminalpolitischen Diskussion und vice versa.

<sup>39</sup> Vor allem ist hier zu denken an eine Form des Laienelements, das auf konkrete soziale Beziehungen der Täter und Opfer ausgerichtet ist.

<sup>40</sup> Es gibt selbstverständlich auch sehr grundlegende ethisch-moralische Fragen im Zusammenhang general- und spezialpräventiver Effektivität, die in der Kategorie des »Opfers« einerseits und in der in Punkt 1 angesprochenen Problematik zum Ausdruck gebracht werden.

(5) Es gilt, die *Auseinandersetzung mit der neoklassischen Theorie* dort zu führen, wo sie sinnvoll und am Platze ist, nämlich in ihrer legalistischen Verengung und ihrer nur scheinbaren Aufnahme aufklärerischer Grundpositionen, die sich in Verkehrung der historisch-politischen Frontstellung der Aufklärung als Ambivalenz gegenüber der Kontrolle staatlicher Institutionen und Verfahren der rechtlichen Konfliktregelung ausdrückt.

(6) Es gilt, sich einer »simplistischen« Übertragung von Konfliktregelungsmechanismen in segmentären Gesellschaften auf unsere Gesellschaften zu verweigern. Das heißt: Es führt kein Weg an den Grundstrukturen unserer Gesellschaften vorbei. Ein verblasener Rousseauismus wird im Debakel enden. Dasselbe gilt analog für Christies Theorie der absoluten Bestrafung, weil sie das Grundproblem bei der Entwicklung von Alternativen zur strafrechtlichen Sozialkontrolle nicht zu lösen vermag: dass es darum geht, innerhalb der Grundstrukturen unserer Gesellschaften neue institutionelle Formen der Konfliktregelung zu entwickeln. Formen und Wege zu solchen *institutionellen* Strukturen finden sich in Christies Prinzip, Inhaber von Machtpositionen verletzbar zu machen (s. Punkt 3), ebenso wie im Modell der differentiellen Entformalisierung der Strafverfolgung<sup>41</sup>, das Manfred Brusten in einem Diskussionsbeitrag auf der Tagung in Gelnhausen angesprochen hat.

Wie nun das ganze konkrete »shopping« auf der Grundlage dieser und anderer Listen auszusehen hat, das weiß, glaube ich, im Augenblick niemand. Und in dieser Hinsicht bin ich auch durch die Lektüre der spannenden Abhandlung von Christie nicht schlauer geworden.

<sup>41</sup> Manfred Brusten umriss den für mich überzeugenden Gedanken, dass das Nebeneinander der Verfahren der Strafverfolgung durch eine Hierarchie der differentiellen Entformalisierung der Konfliktregelung abgelöst werden muss. Das heißt: Nichtwahrnehmung von Konflikten durch die Institutionen der strafrechtlichen Sozialkontrolle, informelle Regelungen (wie z.B. durch Polizei und Staatsanwaltschaft), schiedsrichterliche Lösungen und strafrechtliche Verfolgung dürfen nicht mehr für ein und dieselbe Art von Konflikt nebeneinander bestehen, sondern müssen als eine Stufenfolge organisiert werden, die sowohl auf die Art des Konflikts wie auf den Gang der Konfliktregelung bezogen ist.